

SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT 

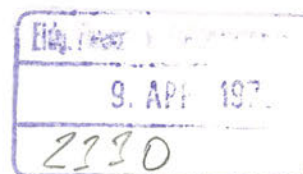
GENERALDIREKTION

ZÜRICH

Hb/GG/ih

Telefon 01 29 28 11
Briefe 8021 Zürich

8. April 1976



Herrn Bundesrat G.A. Chevallaz
Vorsteher des
Eidg. Finanz- und Zolldepartements
Bundesgasse 3
3003 B e r n

Zulassung der Dai-Ichi Kangyo Bank in Zürich und,
im Gegenrecht, der SKA in Tokio

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Verschiedene, von uns kürzlich in Erfahrung gebrachte Umstände
veranlassen uns, Sie erneut in der Ihnen bekannten Angelegen-
heit zu begrüßen.

Wie Sie sich erinnern werden, stimmten die japanischen Behörden
zu Beginn unserer Verhandlungen einer 1 : 1 Formel zu, indem
sie die sich im gleichen Zeitpunkt wie die Dai-Ichi Kangyo Bank
bewerbende Nikko Securities veranlassten, ihre Kandidatur zu-
rückzuziehen. Die sich seit dem Frühjahr 1973 langsam weiter-
schleppende Bearbeitung des Gesuches der Dai-Ichi Kangyo Bank
mündete vorerst im Oktober letzten Jahres in einen Entscheid
der Eidgenössischen Bankenkommission, das numerische Verfahren
in diesem Falle gelten zu lassen und dem Gesuch der Dai-Ichi
Kangyo Bank grundsätzlich zu entsprechen - allerdings unter nam-
haften einschränkenden Bedingungen. Diese Begrenzung verschiede-
ner Aktivitäten, welche einer in der Schweiz tätigen Bank sonst
durchaus möglich sind, stellen an und für sich ein Novum dar,
welches sogar noch auf die zwei anderen, bereits seit einigen

→ RD (66)
9.4.76 A.



Jahren in der Schweiz niedergelassenen japanischen Banken hätte ausgedehnt werden sollen.

Wie wir japanischen Aeusserungen entnehmen müssen, haben die japanischen Behörden diesen Vorschlag als unfreundliche, diskriminierende Haltung der Schweiz empfunden, auch wenn wir unsererseits immer wieder darauf hingewiesen haben, dass die beiden früheren Fälle (Bank of Tokyo/Schweizerischer Bankverein und Fuji Bank/Schweizerische Bankgesellschaft) aus bekannten Gründen mit der heutigen Sachlage nicht in jeder Beziehung vergleichbar sind. Ja, wir stehen unter dem Eindruck, dass die für die Eidgenössische Bankenkommission nur mühsam und ausnahmsweise annehmbare 1 : 1 Formel (für Institute mit ähnlichem Geschäftsbereich) den japanischen Behörden klar werden liess, dass damit die Möglichkeit für eine zukünftige Bewerbung japanischer Grossbanken ausgeschaltet wird. Mehr noch als die von schweizerischer Seite verlangten materiellen Einschränkungen, scheint das japanische Finanzministerium darüber verärgert zu sein, dass die Schweiz weitere Niederlassungen führender japanischer Institute durch diese Formel verhindern will. Im Gegensatz dazu wurde uns immer wieder entgegengehalten, dass es in unserem Lande über 20 direkte Niederlassungen amerikanischer Banken gäbe. Wir befürchten deshalb, dass die von eidgenössischer Seite vertretenen Auffassungen bei den japanischen Stellen nicht nur Zweifel am Goodwill unserer Bank auszulösen beginnen, welche für unsere spätere Tätigkeit in Tokio sicher nicht förderlich sind, sondern dass die ausgesprochene Gefahr besteht, dass sie das Verhältnis Schweiz / Japan zu belasten drohen.

Sie werden, hochgeachteter Herr Bundesrat, unsere Meinung teilen, dass eine zu enge Auslegung des Gesetzes die in Japan bereits bestehenden schweizerischen Interessen und die in internationalen Gremien wiederholt erwiesene gute, gegenseitige

Interessen unterstützende Zusammenarbeit nicht beeinträchtigen darf. In Anbetracht der politischen Tragweite, welche unter diesen Umständen einem raschen, beide Seiten befriedigenden Entscheid zukommt, sind wir der Auffassung, dass eine Lösung, wie sie der Eidgenössischen Bankenkommission im Rahmen des Bankengesetzes vorschwebt, nicht genügen kann und die Verantwortung hierfür dem Bundesrat zufällt.

Wir bedauern sehr, dass die japanische Haltung sich als Reaktion auf die Vorschläge der Eidgenössischen Bankenkommission derart versteift hat und in ihrer jetzigen Form für die schweizerische Seite eine geringe Möglichkeit darstellt, angenommen zu werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die japanischen Behörden ihre Einstellung revidieren, wenn ihnen von schweizerischer Seite in Aussicht gestellt wird, die Gespräche über die Zulassung zukünftiger japanischer Banken nach der Bereinigung unseres Falles fortzusetzen. Diese Gespräche müssten sich selbstverständlich im Rahmen der dannzumal gültigen gesetzlichen Bestimmungen abwickeln, welche sich durch eine Revision des schweizerischen Bankengesetzes oder eine Aenderung der Befugnisinstanz von der heutigen Situation durchaus unterscheiden können.

Es wird Ihnen auch bekannt sein, dass das Ministry of Finance vor kurzem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, zukünftige Bewerbungen schweizerischer Banken grundsätzlich positiv zu betrachten, vorausgesetzt, dass das betreffende Institut in bilanztechnischer Hinsicht und Renommee den japanischen Erwartungen entspricht. Es ist dies wohl ein Vorbehalt, welcher die zahlreichen in der Schweiz niedergelassenen ausländisch beherrschten Banken anvisiert.

Es scheint uns, dass, nachdem eine materielle Reziprozität zwischen der Schweiz und Japan heute nicht voll erreicht werden kann,

Herrn Bundesrat G.A. Chevallaz Angelegenheit DKB/SKA - 4 -

eine gewisse numerische Einschränkung den japanischen Behörden gegenüber vertretbar wäre und auch nicht grundsätzlich angefochten würde. Was hingegen auf eindeutigen Widerstand stösst, ist die Vermutung, dass die Schweiz nach einer Erledigung der Angelegenheit DKB/SKA nicht interessiert und bereit wäre zu versuchen, die durch die unterschiedlichen gesetzlichen und verordnungsmässigen Gegebenheiten entstandene Problematik weiter zu lösen.

Wir glauben, dass verschiedene japanische Instanzen für die beschränkten schweizerischen Möglichkeiten Verständnis haben und ihren Einfluss dahin ausüben würden, dass man sich in Tokio mit einem kleinen schweizerischen Schritt für die Zukunft zufrieden gibt. Wir möchten betonen, dass der Umstand, in Japan noch keine Filiale zu besitzen, für unsere Bank täglich wachsende Nachteile mit sich bringt, insbesondere im Wettbewerb der drei schweizerischen Grossbanken um das internationale japanische Geschäft.

Wir hoffen sehr, dass die bevorstehende schweizerische Antwort den endgültigen Schritt zu einem Kompromiss einleiten wird, da ein weiteres Zuwarten für alle Beteiligten unerträglich zu werden droht.

Wir haben uns erlaubt, ein gleiches Schreiben an die Herren Bundesräte P. Graber, E. Brugger und K. Furgler zu richten und möchten nicht verfehlen, Ihnen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für das grosse Interesse und Ihre hochgeschätzte Aufmerksamkeit zu danken, die Sie dieser Angelegenheit entgegenbringen.

Genehmigen Sie, hochverehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT

Dr. H. Escher
Generaldirektor

R. E. Gut
Generaldirektor